Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 8

Artikel: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern

Autor: Meister, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE
RUNDSCHAU
FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 8 August 1939 31. Jahrgang

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern.

Von M. Meister.

Der Jahresbericht und das Betriebsergebnis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern ergeben alljährlich einen beachtenswerten Fingerzeig für die Wirtschaftskonjunktur des verflossenen Jahres. Zum erstenmal seit 1930 wiesen im Jahre 1937 die Zahlen der Betriebsrechnung der Anstalt infolge der stärkeren Beschäftigung der Betriebe steigende Tendenz auf. Die Höhe der versicherten Lohnsumme stieg gegenüber dem Vorjahre um schätzungsweise 160 Millionen Franken. Leider zeitigte das Jahr 1938 kein so erfreuliches Ergebnis. Immerhin erfuhr die versicherte Lohnsumme auch in diesem Jahre eine weitere Steigerung, und zwar um etwa 50 Millionen Franken. Es muss jedoch gesagt werden, dass sich diese Steigerung auf Grund der Verbesserung der Konjunktur sehr ungleichmässig auf die einzelnen Industrien ausgewirkt hat. Es gibt leider Industrien, in denen die versicherte Lohnsumme im Jahre 1938 statt einer Zunahme eine Abnahme zu verzeichnen hat.

Die einbezahlten Prämien in der Versicherung der Betriebsunfälle ergaben im verflossenen Jahre bei gleichbleibendem Tarif eine Mehrleistung von 3 Prozent oder rund 948,000 Franken.

Auch in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, welche die Arbeitnehmer besonders interessiert, da sie für deren Prämienzahlung aufzukommen haben, sind die von den Versicherten geleisteten Prämien im Berichtsjahre gestiegen, und zwar um rund 354,000 Franken. Trotz dieses erfreulichen Mehreinganges an Prämien aus den Taschen der versicherten Arbeitnehmer hat

das Gesamterträgnis der Prämien aus dieser Abteilung eine Verminderung um 646,000 Franken erfahren, weil der Bund den auf ihn entfallenden Anteil im Betrage von 1 Million Franken gestrichen hat.

Es rechtfertigt sich an dieser Stelle, die finanziellen Beziehungen des Bundes zur Anstalt einer nähern Betrachtung zu unterziehen. Laut Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, wie es vom Schweizer Volke angenommen wurde, hat die Anstalt neben der Portofreiheit Anspruch auf die Vergütung der Hälfte der Verwaltungskosten durch den Bund. Ferner ist in Art. 108, zweiter Absatz des Gesetzes, festgelegt: « Die Prämien für die Nichtbetriebsunfälle fallen zu drei Vierteln zu Lasten der Versicherten und zu einem Viertel zu Lasten des Bundes. »

Als erste Sparmassnahme des Bundes wurde der Anstalt die Portofreiheit entzogen. Durch Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 wurde der Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten der Anstalt um 50 Prozent reduziert. Für die folgenden Jahre wurde der restierende Betrag gänzlich gestrichen. Mit 1. Januar 1934 wurde ferner der Beitrag des Bundes an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung auf 1 Million Franken herabgesetzt. Auf 1. Januar 1938 wurde auch dieser Betrag gänzlich gestrichen. Der Bund sparte durch diese Massnahmen auf Kosten der Anstalt folgende Summen:

1934 und 1935	je Fr. 600,000.—	zusammen Fr.	1,200,000.—
1936 » 1937	» » 2,000,000.—	» »	4,000,000.—
1938 bis 1941	» » 3,000,000.—	» »	12,000,000.—
		Gesamteinsparung Fr.	17,200,000.—

Im Volk herrscht vielfach die irrtümliche Auffassung, und sie wird von bestimmten Kreisen immer wieder bewusst suggeriert, die Suval verfüge über grosse Vermögen und könne daher den Abbau des Bundesbeitrages leicht verschmerzen. So erklärte ein Kommissionsmitglied im Ständerat anlässlich der Beratungen über die Streichung des Bundesbeitrages an die Nichtbetriebsunfallversicherung u. a., « der Bund müsse eben das Geld dort holen, wo es vorhanden sei ». Demgegenüber muss festgestellt werden, dass das Vermögen der Anstalt in der Hauptsache aus Deckungskapital besteht. Das Deckungskapital jedoch ist seinem Wesen nach eine Schuld. Es repräsentiert den Barwert der von den Invaliden, Witwen und Waisen geschuldeten Leistungen. Die Anstalt besitzt in Tat und Wahrheit nicht mehr Geld, als sie notwendig hat, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Was ihr durch Sparmassnahmen des Bundes auf der einen Seite entzogen wird, muss auf der andern Seite, also durch die Prämienzahler, wieder aufgebracht werden. Dabei wird vielfach übersehen, dass Einspa-

rungen des Bundes in der Hauptsache nicht die Anstalt als Ganzes berühren, sondern lediglich die Abteilung der Nichtbetriebsunfallversicherung. Diese Abteilung hat unter den Folgen der Krise besonders zu leiden. Durch die Arbeitslosigkeit und die Kurzarbeit vergrösserte sich der Zeitraum, für den die Nichtbetriebsunfallversicherung das Unfallrisiko zu tragen hat. Infolge des verminderten Einkommens der Arbeitnehmer sanken die Einnahmen aus den Prämien gerade in jenem Zeitraume, in dem sie eigentlich durch das durch die Krise verursachte grössere Risiko hätten steigen sollen. Die Ansprüche an die Versicherung für Nichtbetriebsunfälle sind aber noch aus andern Gründen wesentlich gestiegen. Es sei lediglich auf das starke Ansteigen der Verkehrs- und Sportunfälle hingewiesen. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den beiden Versicherungsabteilungen der Suval ist von Gesetzes wegen nicht möglich. So trifft der Abbau der Beiträge des Bundes gerade die Abteilung, die sich aus den angeführten Gründen ohnehin schon in einer äusserst prekären Lage befindet. Im Laufe der Krise musste diese Abteilung bereits unter zwei Malen eine Prämienerhöhung durchführen. Die erste erfolgte bekanntlich auf den 1. Januar 1935. Sie betrug 1 $^0/_{00}$ der versicherten Lohnsumme. Die zweite, noch empfindlichere Erhöhung der Prämien wurde auf 1. Januar 1937 durchgeführt. Sie variierte zwischen 1 und 2,5 $^0/_{00}$, je nach der Gefahrenstufe. Die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die Prämienleistungen der Versicherten sind aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich. Zur bessern Beurteilung der Sachlage ist der Tabelle auch die Entwicklung der Bundesbeiträge in einer besondern Kolonne beigefügt:

Jahr	Leistungen des Bundes	Leistungen der Versicherten	Leistungen des Bundes und der Versicherten	Leistungen des Bundes in % der Gesamtleistungen
		in Franken		
1933	3,238,308	9,741,349	12,979,657	24,9
1934	2,575,135	9,683,263	12,258,398	21,0
1935	2,867,723	10,781,278	13,649,001	21,0
1936	1,000,000	10,344,026	11,344,026	8,8
1937	1,000,000	13,234,788	14,234,788	7,0
1938	—	13,588,620	13,588,620	0,0

Die absolute Mehrleistung der Versicherten an die Abteilung der Nichtbetriebsunfallversicherung beträgt 1938 gegenüber 1933 3,847,271 Franken. Es ist zuzugeben, dass diese Zahl kein richtiges Bild von der tatsächlichen Mehrleistung der Versicherten gibt, indem die versicherte Lohnsumme mitberücksichtigt werden muss. Wird dies getan, so ergibt sich eine Mehrleistung der Versicherten von zirka 3,3 Millionen Franken, was einer durchschnittlichen Erhöhung der Prämien von über 30 % entspricht. Der ausgefallene Beitrag des Bundes an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung musste somit auf direktem Wege und in vollem Umfange in Form einer Erhöhung der Prämien auf die Versicher-

ten umgelegt werden, die schon durch Arbeitslosigkeit und Lohnabbau schwer betroffen wurden.

Durch den Wegfall des Bundesbeitrages ist das finanzielle Gleichgewicht der Nichtbetriebsunfallversicherung wiederum schwer erschüttert worden. Sowohl im Verwaltungsrate der Suval als auch in einer Eingabe der Arbeitnehmerorganisationen an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wurde auf diese Tatsachen hingewiesen und erklärt, dass eine nochmalige weitere Prämienerhöhung zu Lasten der Arbeitnehmer auf den schärfsten Widerstand stossen dürfte. Hoffen wir, dass der Bundesrat im Interesse der Anstalt mindestens seine zuletzt gefassten Beschlüsse korrigieren werde.

In diesem Zusammenhange sei noch auf einen weitern Umstand aufmerksam gemacht, aus dem so recht deutlich die Einstellung des Bundes gegenüber der Anstalt ersichtlich ist.

Nach Art. 90 des Gesetzes erhalten die ausländischen Versicherten bzw. deren Hinterlassene die vollen Versicherungsleistungen nur dann, wenn die Gesetzgebung ihres Landes über Fürsorge gegen Krankheit und Unfall der schweizerischen Gesetzgebung gleichwertig ist. Die hiernach gegenüber den normalen Versicherungsleistungen sich ergebenden Minderausgaben sind laut dem Wortlaut des Gesetzes dem Bunde für Rechnung seiner Beiträge an die Anstalt gutzuschreiben. Der Bund leistete ab 1938 keinerlei Beiträge mehr an die Anstalt. Diese stellte sich demnach auf den Standpunkt: Wenn der Bund keine Beiträge an die Anstalt leiste, könne ihm auch nichts von der Anstalt gutgeschrieben werden. Diese Frage ist durch den Bundesbeschluss über die Finanzordnung für 1939 bis 1941 vom 22. Dezember 1938 zuungunsten der Anstalt entschieden worden. In diesem Beschlusse wurde bestimmt, dass die Leistungen des Bundes an die Anstalt eingestellt werden, unbeschadet der Rechte des Bundes nach Art. 90 des Gesetzes. Umstritten ist noch die Frage, ob dieser Beschluss schon für das Jahr 1938 Geltung haben soll.

Damit steht man vor dem Novum, dass eine soziale Institution wie die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zur Subvenientin des Bundes geworden ist, und zwar aus den von den versicherten Arbeitern und Angestellten aufgebrachten Prämien; denn die nunmehr dem Bunde nach Art. 90 zufliessenden Gelder werden der Nichtbetriebsunfallabteilung entzogen. Es handelt sich dabei um einen Betrag, der jährlich zwischen 400,000 und 500,000 Franken schwankt.

Nach diesen Betrachtungen, die das krasse Unrecht kennzeichnen, das von Bundes wegen den Versicherten in der Nichtbetriebsunfallabteilung zugefügt wurde, können wir zur Besprechung des übrigen Teiles des Jahresberichtes der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt übergehen.

Zwischen der Schweiz und Holland wurde am 27. Januar 1938 ein Abkommen über die Versicherung der Betriebsunfälle abgeschlossen, das am 25. Februar 1938 beidseitig ratifiziert wurde und am 1. April 1938 in Kraft getreten ist. Es bestimmt einerseits die Gesetzgebung, welche bei Unfällen von Angestellten oder Arbeitern übergreifender Betriebe Anwendung findet, und enthält im weitern verschiedene, die bestehenden staatsvertraglichen Normen ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die gegenseitige Gerichts- und Verwaltungshilfe, sowie die Anwendung der Bestimmungen der Landesgesetze über die Befreiung von Urkundengebühren, Stempeltaxen u. dgl. Unter den das anwendbare Gesetz bestimmenden Vorschriften ist namentlich die für die Transportunternehmungen aufgestellte Norm von praktischer Bedeutung. Danach findet auf alle Arbeitnehmer übergreifender Transportunternehmungen ausschliesslich die Gesetzgebung des Landes Anwendung, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Namentlich für die Rheinschiffahrt, an welcher niederländische und schweizerische Schiffsunternehmungen auf dem Gebiete beider Staaten beteiligt sind, ist damit eine befriedigende Ordnung getroffen worden.

In der Silikosenfrage hat der Bundesrat die Kieselsäure (Quarz) in das Verzeichnis der Stoffe aufgenommen, deren Erzeugung oder Verwendung Berufskrankheiten im Sinne des Gesetzes verursacht. Diese Verordnung ist am 1. Mai 1938 in Kraft getreten. An Stelle der bisher freiwilligen Leistungen der Anstalt bei Silikose sind damit für die Fälle, in denen die Krankheit nach dem 1. Mai 1938 ausbrach, obligatorische Leistungen der Anstalt getreten, d. h. der betroffene Versicherte hat einen klagbaren Anspruch auf die gesetzlichen Versicherungsleistungen erhalten.

Am 31. Dezember 1938 waren der Anstalt 50,538 Betriebe unterstellt gegenüber 49,803 im Vorjahre. Die Zahl der unterstellten Betriebe hat demnach um 735 zugenommen. Dagegen hat die Zahl der eingereichten Rekurse gegen die Unterstellungs- oder Nichtunterstellungsverfügungen gegenüber dem Vorjahre abgenommen. Es gibt aber auch so immer noch mehr als genug Betriebe, die sich gegen die Unterstellung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzen.

Die Abreden über die Fortführung der Versicherung über den gesetzlichen Endtermin hinaus haben stark zugenommen. Ende 1938 standen 2727 dieser Abreden in Kraft gegenüber 2276 im Vorjahre, also eine Vermehrung von 451. Dieser Zuwachs entfällt zum grössten Teil auf das Baugewerbe, und zwar vor allem auf die Baubetriebe von Baselstadt und Baselland, wo die bestehenden Gesamtarbeitsverträge die Betriebe zum Abschluss von Kollektivabreden verpflichten.

Von der Möglichkeit zum Abschluss von Einzelabreden, d. h. von Abreden einzelner Versicherter mit der Anstalt für eine bestimmte Zahl von Tagen des Arbeitunterbruches, wurde von den Versicherten ungefähr in gleichem Umfange Gebrauch gemacht wie in den Vorjahren.

Die Unfallverhütung bildet das grösste Kapitel im Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt. Neben einer grossen Zahl von Besuchen der technischen Inspektoren des Unfallverhütungsdienstes und zahlreichen Vorführungen der Maschinisten der Anstalt, denen die Vorführung des richtigen Arbeitens mit gewissen Schutzvorrichtungen obliegt, sowie ungeachtet der Besuche der Fabrikinspektoren in Unfallverhütungsangelegenheiten, der Fachinspektorate und der Beratungsstellen, wurden von dem Unfallverhütungsdienst der Anstalt rund 6760 Weisungen erteilt. Diese bezogen sich in der Hauptsache auf Holzbearbeitungsmaschinen, Einrichtung von Betriebsanlagen, Aufzüge, Transmissionen usw. Zwangsmittel wegen Widerstand gegen Weisungen der Anstalt mussten in 123 Fällen angewendet werden, und zwar sah sich die Anstalt genötigt, in 121 Fällen den Betrieb einer höhern Gefahrenstufe zuzuteilen, und in 2 Fällen musste Strafklage eingereicht werden. Die Verbreitung der Schutzbrillen der Anstalt hat eine bedeutende Steigerung erfahren. In der Schweiz wurden über 28,000 Brillen verkauft. In Frankreich ist der Absatz von 17,000 auf 20,000 gestiegen.

Durch die Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern vom 1. April 1938 sind die Verordnungen über die Unfallverhütung um eine weitere ergänzt worden. Den Kantonsregierungen sind im Jahre 1938 ferner Verordnungsentwürfe betreffend die Verhütung von Unfällen bei Hochbauarbeiten und die Verhütung von Unfällen im Kaminfegergewerbe zur Vernehmlassung zugestellt worden. Es ist zu erwarten, dass diese beiden Entwürfe im Laufe dieses Jahres dem Bundesrate eingereicht werden können.

Verhandlungen betreffend die Schaffung einer Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei der Anlage von Gräben für Kanalisationen, Gas- und Wasserleitungen, Entwässerungen, Fundamenten usw. sind im Gange. Der im Jahre 1937 ausgearbeitete Entwurf zu einer Verordnung über die Verhütung von Unfällen in Kiesgruben kann demnächst den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung eingereicht werden.

Die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein im Jahre 1919 herausgegebenen Normen zur Verhütung von Unfällen an Personen- und Warenaufzügen sind umgearbeitet worden. Die Revision führte einerseits zu gewissen unvermeidlichen Verschärfungen der bisherigen Vorschriften in bezug

auf die Durchbildung der Schachtwände an den Zugangsseiten und die automatischen Verriegelungen, anderseits aber auch zu nennenswerten Erleichterungen.

Im Einvernehmen mit den eidgenössischen Fabrikinspektoren sind ferner Richtlinien für Bau, Einrichtung und Betrieb von Streichzünderfabriken ausgearbeitet worden. Die geltenden bundesrechtlichen Vorschriften über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen sowie die die Herstellungsräume betreffenden Bestimmungen tragen den modernen Herstellungsmethoden von heute zu wenig Rechnung.

In bezug auf die Berufskrankheiten steht die Silikose im Vordergrund des Interesses. Die Erfahrung hat gezeigt, dass deren Bekämpfung mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden ist. So konnte festgestellt werden, dass in bezug auf die Silikose der Sandstrahler die Sandstrahlanlagen im allgemeinen einwandfrei eingerichtet werden, aber durch den raschen Verschleiss schon innert kurzer Zeit in einen bedenklichen Zustand geraten. Sie sollten daher allermindestens alle vier Wochen einer Revision unterzogen werden. Ferner hat die Praxis gezeigt, dass durch die blosse Ausrüstung der Arbeiter mit Frischluftgeräten in offenen Putzhäusern der Gefahr von Erkrankungen nicht genügend vorgebeugt wird. Die Arbeiter können die Atemschutzgeräte nur während des Sandstrahlens tragen. Beim Wegnehmen der mit dem Strahl bearbeiteten Gegenstände und beim Einbringen neuer Arbeitsstücke verwenden sie das Gerät nicht. Sie sind also während der Dauer dieser Verrichtungen dem in der Luft schwebenden feinen Staub ausgesetzt. Es ist vorgesehen, durch sorgfältige Staubmessungen in einem offenen Putzhause sich über den Abfall des Staubgehaltes der Luft nach Abstellung der Strahldüse Rechenschaft zu geben. In vielen, und zwar besonders in offenen Sandstrahlanlagen, ist der Rücktransport des Sandes in die Silos sowie die Sammlung und Beförderung des feinen Staubes mit einer Gefährdung des Arbeiters infolge Staubentwicklung verbunden. Bei der trockenen Abscheidung des Staubes in Stoffiltern ist es angezeigt, diese Filter nicht in Räumen, wo Arbeiter sich aufhalten, unterzubringen, da sie immer etwas Staub durchlassen.

Zur Bekämpfung der Silikose im Tunnel- und Stollenbau soll die Verwendung von Pressluftwerkzeugen mit Wasserzuführung die Staubentwicklung wesentlich eingeschränkt haben.

In Schleifereien hofft man, durch Ersatz der Naturschleifsteine durch künstliche Schleifsteine mit sehr geringem Kieselsäuregehalt die Silikose verhüten zu können. In zwei Betrieben wurden damit günstige Erfolge erzielt. Die Scheiben sollen ein rascheres Arbeiten bei geringerer Abnützung gestatten. Dabei muss aber vor allem auf eine neue Gefahr aufmerksam gemacht werden. So zersprang in einem Betriebe die künstliche Schleifscheibe

ausländischen Ursprungs bei einer Umgangsgeschwindigkeit von nur 13 Meter in der Sekunde. Das Schutzverdeck hat zwar einen Unfall verhütet, aber eine Gefährdung stellt das Zerspringen einer Scheibe immer dar.

In der Steinbearbeitung ist man im Kampfe gegen die Silikose vorläufig auf die prophylaktischen Untersuchungen angewiesen, da hier die Staubbekämpfung auf Schwierigkeiten stösst und die Filtermasken kein zuverlässiges Schutzmittel sind. Frischluftgeräte können bei diesen Arbeiten nicht verwendet werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Bekämpfung der Silikose keine einfache Aufgabe ist.

In bezug auf die Unfallerledigung wurden der Anstalt bis Ende März 1939 116,691 Unfälle gemeldet, nämlich 78,763 Betriebs- und 37,928 Nichtbetriebsunfälle. Dazu kommen noch 57,606 Bagatellschäden, d. h. kleinere Verletzungen, die wohl unbedeutende ärztliche Behandlung, aber keine Arbeitsunterbrechung oder nur eine solche von ganz kurzer Dauer erfordert haben. Diese Bagatellschäden teilen sich in 45,868 Betriebs- und 11,738 Nichtbetriebsunfälle. Von den Unfällen des Berichtsjahres waren 537 Todesfälle, und zwar 269 Betriebs- und 268 Nichtbetriebsunfälle. Davon haben bis Ende des Jahres 330 und bis Ende März 1939 423 zur Gewährung von Hinterlassenenrenten geführt. Mit den Fällen aus frühern Jahren beläuft sich die Zahl der im Berichtsjahre festgesetzten Hinterlassenenrenten auf 479.

Für Invaliditäten aus Unfällen des Jahres 1938 wurden bis zum Jahresende 1298 Renten festgesetzt. Für Invaliditäten aus frühern Jahren wurden 1925 Renten zuerkannt, so dass insgesamt im Berichtsjahre 3223 Invalidenrenten festgesetzt wurden.

Insgesamt haben im Jahre 1938 die Invalidenrenten um 574 und die Hinterlassenenrenten um 258 zugenommen. Die aus diesen Renten resultierende Monatsausgabe erreichte im Dezember 1938 die Summe von rund 1,9 Millionen Franken, wovon 0,7 auf die Hinterlassenenrenten und 1,2 Millionen auf die Invalidenrenten entfielen. Für das ganze Jahr 1938 wurden unter dem Titel Renten (einschliesslich Auskäufe, Abfindung u. dgl.) 22,3 Millionen Franken ausgerichtet.

Dem Berichte der Anstalt ist zu entnehmen, dass die Infektionen, zu denen kleine, an sich unbedeutende Wunden Anlass geben, die Versicherung immer noch weit über Gebühr belasten. Die Grosszahl der Fälle könnte durch rechtzeitig einsetzende, sorgfältige und sachgemässe Pflege vermieden werden.

Vom Hilfsfonds, der im Jahre 1919 mit der Bestimmung geschaffen wurde, Versicherten die Ueberwindung einer Notlage zu erleichtern, in welche sie durch einen schweren, aus irgend-

einem Grunde aber nicht versicherten Unfall geraten sind, wurde im Berichtsjahre für freiwillige Gaben im gesamten Betrage von 14,595 Franken Gebrauch gemacht. Bis Ende 1938 sind aus diesem Fonds Unterstützungen im Gesamtbetrage von nahezu einer halben Million Franken zugesprochen worden.

Klagen auf Versicherungsleistungen wurden im Jahre 1938 bei den kantonalen Versicherungsgerichten 553 (gegen 558 im Jahre 1937 und 658 im Jahre 1936) angehoben. Die Zahl der Klagen ist somit etwas zurückgegangen.

Berufungen an das Eidgenössische Versicherungsgericht wurden von der Anstalt 22 und von der Gegenpartei 54 eingereicht. Auch hier geschah die Prozesserledigung grösstenteils durch Vergleich oder durch Rückzug der Berufung, während der Rest zu einem Urteilsspruche führte.

Wegen Versicherungsbetrug wurden von der Anstalt 11 Strafklagen eingereicht. Vom Vorjahre her waren noch 7 Fälle hängig. Erledigt wurden 13 Klagen. In 12 Fällen wurde der Angeklagte verurteilt, und in einem Fall wurde das Verfahren eingestellt.

In bezug auf die Vermögensverwaltung der Anstalt ist zu bemerken, dass mit Wirkung ab 1. Februar 1938 die Anstalt eine Zinsfussenkung für neue oder zu erneuernde Grundpfanddarlehen von 4 auf 3¾ % und im Dezember 1938 eine solche auf 3½ % durchführte. Die Grundpfanddarlehen betrugen am 31. Dezember 1938 rund 20 % des gesamten Anlagenbestandes.

Das Personal der Anstalt hat im Berichtsjahre eine Vermehrung um 10 Personen erfahren.

Auf die Gehälter des Personals fand im Berichtsjahre die Abbauordnung vom 16. Dezember 1937 Anwendung, durch welche der Gehaltsabbau bei der Anstalt demjenigen für das Personal des Bundes angepasst wurde.